



Ein Hersteller nach dem Verpackungsgesetz bringt:

- + erstmals
- + gewerbsmäßig
- + in Deutschland
- + eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr

Am 1. Juli 2022 tritt die Novelle des Verpackungsgesetzes in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt muss sich jeder Hersteller unabhängig von der Verpackungsart, die er in Verkehr bringt, im **Verpackungsregister LUCID** registrieren und dort angeben, welche Verpackungsarten er unter welchen Markennamen vertreibt. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) bietet den neuen Registrierungsprozess für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht **ab dem 5. Mai 2022** an. Welche weiteren Pflichten bestehen, hängt davon ab, ob es sich bei den Verpackungsarten um **Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht oder ohne Systembeteiligungspflicht** handelt. Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht sind im Gegensatz zu den Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht solche, die typischerweise bei **privaten Endverbrauchern** als Abfall anfallen.

Zu den **privaten Endverbrauchern** zählen **private Haushalte** und wegen der Art und Menge der dort anfallenden Verpackungsabfälle auch die sogenannten **vergleichbaren Anfallstellen** wie beispielsweise Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Bäckereien, Großküchen und Kantinen. Auch Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe sind vergleichbare Anfallstellen, wenn deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Abfuhrhythmus in **Umleerbehältern von bis zu 1.100 Liter Füllvolumen** pro Sammelgruppe abgeholt werden können. Eine beispielhafte Liste der vergleichbaren Anfallstellen finden Sie unter www.verpackungsregister.org/anfallstellen



Einzelheiten dazu entnehmen Sie dem Schaubild „**Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht und Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht – Abgrenzung und Pflichten**“



! Grundsatz: Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes ist derjenige, welcher eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt.

- + In der Regel ist das der **Hersteller**, der das Produkt produziert und verpackt
- + Es sind auch **Handelsunternehmen**, sofern diese Eigenmarken vertreiben, deren Verpackung von einem Dritten in ihrem Auftrag befüllt und an das Handelsunternehmen abgegeben wird und diese ausschließlich mit dem Namen und/oder der Marke des Handelsunternehmens gekennzeichnet ist
- + **Importeure** fallen ebenfalls darunter, wenn sie die rechtliche Verantwortung für die Waren beim Grenzübertritt tragen
- + **Versand- und Onlinehändler**, die eine Versandpackung erstmals mit Ware befüllen, zählen auch als Hersteller



Das **deutsche Verpackungsgesetz** betrifft Unternehmen mit **Sitz in Deutschland** genauso wie Unternehmen mit **Sitz im Ausland**, wenn sie Ware in Deutschland verkaufen. Wer seine verpackten Waren nach Deutschland importiert bzw. versendet sowie die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, muss seine **verpackungsrechtlichen Pflichten** in Deutschland erfüllen.



Informationen zur Erfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten finden Sie in den **FAQ**, in der Checkliste „**Drei Schritte**“ und in der Rubrik „**Information & Orientierung**“ unter www.verpackungsregister.org